

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1894.

XXII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 27. November 1894.

30.

Kundmachung der kustenländischen Statthalterei vom 19. November 1894, Z. 19648,

enthaltend die Durchführungs-Verordnung zum Landesgesetze für die Markgrafschaft Istrien vom 26. Juni 1894, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20, betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der Feuerwehrcorps.

Im Einvernehmen mit dem Landesauschusse von Istrien werden die folgenden Normen zur Durchführung des Landesgesetzes vom 26. Juni 1894 Nr. 20 festgesetzt.

Der t. t. Statthalter:

Rinaldini m. p.

Der Feuerwehrfond, welcher aus den Beiträgen der Feuerversicherungs-Gesellschaften gebildet wird, ist, nach Abzug der Verwaltungskosten, zu verwenden:

A. zum Zwecke der Unterstützung der Gemeinden behufs Anschaffung von Löschpumpen und anderer für das Feuerlöschwesen nothwendiger Geräthschaften.

B. zur Unterstützung der im Dienste verunglückten Feuerwehrleute oder deren Hinterbliebenen.

ad A.

1. Bei der Zuwendung der Unterstützungen werden insbesondere in Berücksichtigung gezogen:

- a) die Anzahl der in der Gemeinde versicherten Liegenschaften, beziehungsweise die Gesamtsummen der für dieselben bezahlten Versicherungsbeträge;

- b) die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde;
- c) die Summe des Gesamtaufwandes, welchen die Gemeinde für Feuerlöschzwecke gehabt hat;
- d) der für die Erhaltung des Feuerwehrcorps nothwendige Jahresaufwand;
- e) die ordnungsmäßige Organisation des Feuerwehrcorps, dessen fortdauernde Uebung, sowie im Allgemeinen dessen Eignung für die Erfordernisse des Dienstes.

2. Bei Festhaltung des Grundsatzes (§ 5), daß die Unterstützungen nur den Gemeinden zu gewähren sind und daß die mit denselben erworbenen Geräthschaften Eigenthum der Gemeinde bleiben, können behufs Anschaffung von Löschpumpen und Geräthschaften und anderen Bedürfnissen der Feuerwehrcorps auch jene selbständigen freiwilligen Feuerwehrcorps unterstützt werden, welche sich verpflichtet haben, im Erfordernißfalle ihre Hilfe auch zum Gemeinwohle zu leisten und überdies statutarisch vorgesehen haben, daß ihre Geräthschaften im Falle der Auflösung oder Einstellung der Thätigkeit in das Eigenthum der Gemeinde übergehen.

3. Damit die Bitten um Unterstützung in Berücksichtigung gezogen werden können, müssen dieselben im Laufe des Monats Juni jeden Jahres dem Landesauschusse vorgelegt werden, und zwar, jene der Gemeinden direct, die eventuellen der Feuerwehrcorps im Wege der betreffenden Gemeindeämter, welch' letztere dieselben im Geleite der bezüglichlichen Informationen über die allgemeinen Verhältnisse des Corps selbst, über die demselben eventuell aus Gemeindemitteln gewährten Unterstützungen und überhaupt über die zwischen ihm und der Gemeinde bestehenden Beziehungen vorzulegen haben.

ad B.

1. Innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel werden Unterstützungen gewährt:

- a) den im Dienste während des Brandes oder der Uebungen verunglückten hilfsbedürftigen Feuerwehrleuten;
- b) den Familien derselben, insoferne von diesen die Erhaltung der Familie selbst abhängen und die Hilfsbedürftigkeit constatirt sein sollte.

2. Das Gemeindeamt, beziehungsweise die Leitung des Feuerwehrcorps hat von jedem Unfalle sofort dem Landesauschusse Mittheilung zu machen, welchem späterhin, jedoch längstens innerhalb dreier Monate nach dem Statthaben des Unfalles, die eventuelle Bitte um Unterstützung im Geleite der erforderlichen Bescheinigungen, und in allen Fällen versehen mit den Informationen vorzulegen ist, welche in dem dieser Verordnung beiliegenden Formulare vorgeschrieben sind.

3. Nach Maßgabe der Bedürftigkeit des Bittstellers oder seiner Familie und dem Verhältnisse der Verfügbarkeit von Mitteln des Fonds wird bei der Gewährung von Unterstützungen insbesondere in Rechnung gezogen werden:

- a) der Grad der Arbeitsunfähigkeit (Invalidität) des Verunglückten;
- b) die Anzahl der Familienmitglieder, für welche er zu sorgen hat;
- c) der Umstand, ob der Unfall insoferne offenkundiger Leichtfertigkeit oder Unbesonnenheit oder Ungehorsams des Verunglückten erfolgte.

4. Bei eigener Verantwortlichkeit des Gelderfages hat die Gemeindebehörde den Landesausschuß über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, beziehungsweise die wiedererlangte Gesundheit des Unterstützten oder über die eventuelle Aenderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen desselben informirt zu halten.

5. Gegen die Höhe der vom Landesausschusse bewilligten Unterstützungen ist ein Recurs nicht zulässig.

6. Die Unterstützungen werden mittels der betreffenden Gemeindeämter angewiesen.

Informations-Tabelle

für die Bittschrift des aus
um Zuwendung einer Unterstützung aus dem Landes-Feuerwehr-Fonde.

I.	Vor- und Zuname Alter Stand Beschäftigung des Verunglückten	
II.	Dessen wirtschaftliche Lage, Subsistenzmittel (Tageslohn)	
III.	Mitglieder der Familie, für welche er zu sorgen hat: Ehefrau (Name und Alter) Kinder " Vater " Mutter "	
IV.	Tag des stattgehabten Unfalles. Genaue Beschreibung desselben. Ist Leichtfertigkeit, Unbesonnenheit, Ungehorsam seitens des Interessirten anzunehmen?	
V.	Qualität und Bedeutung der Verletzung. Wahrscheinliche Dauer der Heilung auf Grundlage des ärztl. Zeugnisses. Wahrscheinlichkeit der Invalidität.	
VI.	Materieller, aus der Arbeitsunfähigkeit resultirender Schaden.	
VII.	Bisher für ärztliche Cur gehabte Auslagen nach beiliegender Rechnung.	
VIII.	Gewünschte Unterstützung.	

Die Gefertigte bestätigt die Wahrheit der dargestellten Verhältnisse.

Leitung des Feuerwehrcorps.

. am 18 . . .

Wird bestätigt.

Das Gemeindeamt in

am 18 . . .

